

# RS Vwgh 1992/7/30 89/17/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.1992

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §289 Abs1;  
LAO Slbg 1963 §208 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/17/0068

## Rechtssatz

"Sache" im Sinne des § 208 Abs 1 Slbg LAO (ebenso wie im Sinne des§ 289 Abs 1 BAO) ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz darf sohin in einer Angelegenheit, die überhaupt noch nicht oder in der von der Rechtsmittelentscheidung in Aussicht genommenen rechtlichen Art nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen war, nicht einen Sachbescheid (im Ergebnis erstmals) erlassen. Sie darf beispielsweise nicht erstmals eine Abgabe überhaupt oder eine andere Abgabe als die von den Abgabenbehörden erster Instanz festgesetzte Abgabe vorschreiben, eine Partei erstmals in eine Schuldnerposition verweisen etc (Hinweis B 23.5.1991, 88/17/0013).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989170067.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)